Paul Wolfgang

Merkelisches Familienstift

zu Nürnberg

1858.

№ 126.

Das Königlich bayerische Bezirksgericht als Einzelrichteramt

beurkundet hiermit,

daß bei demselben nachstehendes Familienstiftungs-Statut zu Protokoll erklärt wurde:

Protokoll

die Aufnahme eines Familienstiftungs-Statuts

betreffend.

Geschehen
Nürnberg den 6. April 1858
im k. Bezirksgericht.

Praes.
K. Rath **v. Hörmann.**
Akt. **Söhnlein.**

Es erscheinen:

1) der Kaufmann, k. Handels-Appell.-Gerichts-Assessor und Marktsvorsteher Herr **Paul Gottlieb Merkel,**
2) der Kaufmann und Papierfabrikant Herr **Johann Friedrich Merkel,**
3) der Apotheker Herr **Conrad Siegmund Merkel,**
   sämmtlich von hier,
4) der k. Pfarrer Herr **Paul Karl Merkel** von St. Jobst,
5) der k. Appell.-Gerichts-Assessor Herr **Johann Kaspar Gottlieb Merkel** von Aschaffenburg,
6) der k. Professor und Doctor der Rechte Herr **Paul Johannes Merkel** von Halle,

deren Identität und Dispositionsfähigkeit keinem Zweifel unterliegt,

und geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir sind gesonnen, vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung und Bestätigung eine Familienstiftung aus Gegenständen unseres gemeinschaftlichen Eigenthums zu errichten, und haben demzufolge ein Stiftungsstatut vereinbart, welches wir hier eigenhändig unterzeichnet zu gerichtlichem Protokoll übergeben und so betrachtet wissen wollen, als wenn es von Wort zu Wort diesem Protokoll einverleibt worden wäre.

1

Wir erklären hiemit ausdrücklich, daß das übergebene Statut in allen seinen Theilen unsern freien, wohlüberlegten Willen enthält, und stellen den gehorsamen Antrag:

von diesem unseren Statut und Erklärung uns gerichtliche Ausfertigung zu ertheilen und dieselbe dem ersten obengenannten Herrn Comparenten insinuiren zu lassen.

L. U.

Paul Merkel.
Johann Friedrich Merkel.
Conrad Siegmund Merkel.
Paul Karl Merkel.
Johann Kaspar Gottlieb Merkel.
Dr. Johannes Merkel.

Commissio
(L. S.) v. Hörmann.

Söhnlein.

Statut

des

Paul Wolfgang Merkelischen Familienstifts.

1858.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen!

Erster Artikel.

Die vom Herrn Marktsvorsteher **Paul Wolfgang Merkel** in Nürnberg, unserem Herrn Vater und Großvater seelig, herrührenden und von ihm gesammelten Kunstsachen, Handschriften, Bücher und das Familienarchiv samt Inventar, wie Alles schon bisher als ein Ganzes und der Familie Merkel zugehöriges Gut angesehen und aufbewahrt worden, und in dem am Schlusse beigefügten Verzeichnisse beschrieben ist, — bilden von nun an zur Ehre unseres genannten Vorfahren und zum Frommen unserer Nachkommen eine Stiftung der Merkelischen Familie, unveräußerlich, es sei denn nach den Bestimmungen dieses unseres Statuts, und insolange auch untrennbar.

Wir Unterzeichnete, dermalen die Eigenthümer dieser Sammlung, haben uns in Eintracht verbunden, dieß unser Eigenthum zu solcher Stiftung zu verwenden, um es dadurch der Nachwelt zum unverkümmerten Genuß und dem Geschlechte unseres Namens zum Gedächtnis seiner Ahnen als einen Mittelpunkt zu erhalten, um den es so lange Gott gefällig in dieser Welt vereinigt bleibe.

Und da wir in dieser Stiftung nicht unser Werk erkennen, sondern vielmehr ein Werk des Sammlers für unsere Vaterstadt Nürnberg vollenden, soll sie samt allem ferneren Anwachs nach dem Namen unseres Stammherrn

Paul Wolfgang Merkels Familienstift

für immer genannt sein und in der Stadt Nürnberg für immer ihre Stätte und Wohnung haben.

Zweiter Artikel.

Zur Ausstattung dieser unserer Stiftung verwenden wir ein Kapitalgrundvermögen von zweitausend rheinischen Gulden.

Dritter Artikel.

Alles Vermögen, Geld und Geldwerth, was jemals mit dieser Stiftung verbunden werden würde, theilt, soferne eine Zuwendung nicht unter abweichenden Bestimmungen geschieht, die Gesetze unserer gegenwärtigen Stiftung.

Wir legen allen unsern Nachkommen an's Herz, diese Stiftung, soweit es in ihren Kräften steht, zu mehren und zu bereichern. Gott der Herr aber, welcher unseren Namen mit irdischem Gute bisher vielfältig gesegnet hat, wolle Segen und Gedeihen geben, daß aus unserem Anfang ein Werk zu Seiner Ehre und zum Nutzen unserer Nachkommen erwachse!

Die Stiftungsverwaltung.

Vierter Artikel.

Die gesamte Verwaltung dieser Stiftung steht zuvörderst, so lange wir Unterzeichnete am Leben sind, uns persönlich und gemeinschaftlich, nach des einen oder des andern Tode aber unseren, nemlich der sechs Söhne des Herrn **Paul Wolfgang Merkel** seelig Stammlinien, das ist den Linien der Herren

Johannes Merkel seelig, weiland Bürgermeisters der Stadt Nürnberg,

Paul Gottlieb Merkel, Kaufmanns, königl. Handels-Appellations-Gerichts-Assessors, Marktsvorstehers und Handelsraths in Nürnberg,

Johann Friedrich Merkel, Kaufmanns und Papierfabrikanten in Nürnberg,

Conrad Siegmund Merkel, Apothekers in Nürnberg,

Paul Karl Merkel, evangelisch-lutherischen Pfarrers zu St. Jobst bei Nürnberg,

Johann Kaspar Gottlieb Merkel, Assessors am königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg,

in der Maße zu, daß nach Senioratsordnung je der Aelteste im Mannesstamme der ehelich geborenen und leiblichen Descendenz dieser sechs Linien, soferne er das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in einem deutschen Bundesstaate wohnt, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, rechtlich dispositionsfähig und unbescholten ist, auf seine Lebenszeit die Linie repräsentirt.

Keiner so zur Stiftungsverwaltung Berufener soll ohne erheblichen Grund die Uebernahme derselben verweigern. Kann oder will aber aus irgend einem Grunde der Aelteste einer Linie die Verwaltung nicht übernehmen, oder nicht behalten: so tritt immer nach ihm der Aelteste unter den eintrittsfähigen Mitgliedern derselben Linie, und nach diesem wieder der Aelteste, und so ferner nach Senioratsordnung, für die Zukunft in seines Vorgängers Stelle und Recht.

Fünfter Artikel.

Wir und beziehungsweise die Repräsentanten jener sechs Linien, bilden den Familienrath als dessen geborene Mitglieder, und haben darin nach persönlicher Altersordnung Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in demselben führt immer dasjenige älteste Mitglied, welches in der Stadt Nürnberg oder deren nächster Umgebung wohnt, als dirigirender Aeltester. Dieser ist indessen auch befugt, auf beliebige Zeit einen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen in Nürnberg wohnenden Familienrathsmitglieder, mit Genehmigung des Familienrathes, zu ernennen.

Jeder neu in den Familienrath Eintretende hat vor versammeltem Familienrath dem dirigirenden Aeltesten das Handgelübde auf Beobachtung des Stiftungsstatuts zu leisten.

Mitglieder des Familienrathes, welche nicht in der Stadt Nürnberg oder deren nächster Umgebung wohnen, können je nach dem Ermessen des Familienrathes, und für einzelne Fälle bei Verlust ihres Stimmrechtes angehalten werden, aus der Merkelischen Verwandtschaft in Nürnberg einen Stellvertreter zu ernennen, über dessen Annahme der Familienrath, ohne Gründe anzugeben, entscheiden soll.

Sechster Artikel.

Findet sich in einer oder der anderen Linie kein eintrittsfähiger Repräsentant, so ruht oder erlischt das Recht der Linie auf Theilnahme an der Verwaltung.

Der Familienrath soll aber nie weniger als drei Mitglieder zählen; reducirt er sich aus irgend welcher Ursache auf zwei Mitglieder, so muß von diesen zur Ergänzung des Familienrathes ein drittes erwählt werden. Wählbar sind nur fromme und ehrbare Männer evangelisch-lutherisches Bekenntnisses, welche in Nürnberg wohnen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; dabei sollen aber vor anderen die Verwandten aus Paul Wolfgang Merkels ehelicher leiblicher Descendenz, und nächst diesen die übrigen ehelichen leiblichen Verwandten desselben berücksichtigt werden, und dieselben sollen ohne erheblichen Grund die Annahme der Wahl nicht verweigern.

So lange der Familienrath aus geborenen und erwählten Mitgliedern gemischt ist, kommen die Rechte des dirigirenden Aeltesten ausschließlich nur einem geborenen Mitgliede, und eventuell auch dem einzigen dieser Art, welches im Familienrathe fungirt, zu. Wenn er aber nur aus erwählten Mitgliedern besteht, so ist alsdann aus der Mitte des Collegiums durch Wahl, und soferne keine Vereinigung erfolgt, durch das Loos ein Vorstand zu bestimmen, welcher die dem dirigirenden Aeltesten statutenmäßig obliegenden Geschäfte vollziehe.

Erwählte Mitglieder, immer zunächst das zuletzt erwählte, sind gehalten, aus dem Familienrathe auszuscheiden, sobald ein geborenes Mitglied in denselben eintritt.

Siebenter Artikel.

Der Familienrath faßt, mit Ausnahme der in diesem Statute besonders vorgesehenen Fälle, seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der dirigirende Aelteste oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Familienrathes sind, ohne daß sie eine weitere Bestätigung bedürften, die Grundlage für die gesamte Stiftungsverwaltung, und ihre Ausführung geschieht durch den dirigirenden Aeltesten.

Achter Artikel.

Der dirigirende Aelteste oder sein Stellvertreter hat die oberste Aufsicht über das Stiftungsvermögen und ist befugt, Geld und Geldeswerth für die Stiftung einzunehmen, aufzubewahren und zu bezahlen, überhaupt die Stiftung nach außen zu vertreten.

Er ist gehalten, den Familienrath so oft als nöthig, und insbesondere auch, wenn ein Mitglied darauf anträgt, zur Versammlung zu berufen.

Neunter Artikel.

Die Mitglieder des Familienrathes sind nicht cautionspflichtig.

Zehnter Artikel.

Die Rechnung über die Stiftungsverwaltung soll vom dirigirenden Aeltesten alljährlich dem Familienrathe gelegt und am ersten April, dem Geburtstag unseres Stammherrn Paul Wolfgang Merkel seelig, mit der statutenmäßigen Vertheilung der Stiftungsrenten abgeschlossen werden.

Eilfter Artikel.

Sollte sich die Stiftungsverwaltung übermäßig ausdehnen, so kann der Familienrath, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind, einen besoldeten Secretarius oder auch einen Verwalter bestellen, welcher dem dirigirenden Aeltesten zunächst untergeordnet ist, und nach bestimmter Instruction als dessen Stellvertreter nach außen gilt. Dieser soll eine vom Familienrath zu fixirende Caution leisten.

Die Sammlungen der Stiftung.

Zwölfter Artikel.

Die zur Stiftung gehörigen Sammlungen sollen zuvörderst den Nachkommen Herrn Paul Wolfgang Merkels seelig, darnach aber auch dem Publicum zur Belehrung und Genuß offen stehen; Alles jedoch nur innerhalb der Grenzen, welche die Fürsorge für ihre Erhaltung zu ziehen erheischt. Der Familienrath und in dringenden Fällen der dirigirende Aelteste kann in diesem Betrachte Beschränkungen anordnen.

Dreizehnter Artikel.

Insolange die Stiftung kein Gebäude besitzt, in welchem ihre Sammlungen untergebracht werden können, haben die in Nürnberg wohnenden geborenen Mitglieder des Familienrathes, immer der ältere vor dem jüngeren, Anspruch und Berechtigung darauf, die Sammlungen aufzubewahren und unter Verschluß zu halten, und sind dafür nicht cautionspflichtig. Außerdem hat der Familienrath ein passendes Local für die Sammlungen zu bestimmen.

So lange sie aber in Privatwohnungen aufbewahrt sind, sollen sie für eine vom Familienrath festzusetzende Summe gegen Feuersgefahr versichert werden.

Vierzehnter Artikel.

Zur Fürsorge für die Bibliothek und zur unmittelbaren Aufsicht über die Sammlungen überhaupt, soll ein qualificirtes Mitglied des Familienrathes bestellt, und ohne dessen Wissenschaft soll kein Gegenstand der Sammlungen benützt oder verliehen werden.

2*

Außerhalb des Locals, in welchem die Sammlungen aufbewahrt sind, soll man ohne schriftlichen Empfangsschein nichts verabfolgen. Zur Versendung außerhalb der Stadt Nürnberg muß jedoch die Genehmigung, und zur Verleihung von Manuscripten, Kunstwerken oder seltenen Büchern an Personen außerhalb der Paul Wolfgang Merkelischen Descendenz die einstimmige Bewilligung des Familienrathes ertheilt sein.

Fünfzehnter Artikel.

Die Bibliothek, die Sammlung der Düreriana und der Porträte sollen als literarisches und künstlerisches Ganzes immer ungetrennt bleiben.

Der Jamnitzerische Tafelaufsatz soll jedoch veräußert werden können, wenn der Familienrath einstimmig dessen Veräußerung beschließt, in welchem Falle alsdann der daraus erzielte Erwerb dem in diesem Statut vorgeschriebenen Stiftungszwecke unter der Verwaltung des Familienraths dient.

Der Genuß der Stiftungsrenten.

Sechzehnter Artikel.

Die Renten des von uns gestifteten Kapitalgrundvermögens, sowie alles Vermögens, welches in Zukunft von der Stiftung erworben, oder ihr ohne abweichende Bestimmungen zugewendet wird, sollen zuvörderst zur Deckung der obliegenden Verwaltungskosten dienen. Der Rest soll, insolange er nicht einen Jahresbetrag von vierhundert rheinischen Gulden erreicht, ganz zum Kapitale geschlagen, sobald er aber diese Summe beträgt oder übersteigt, zu zwei Fünfteln admassirt, zu drei Fünfteln aber nach dem Stiftungszweck alljährlich vertheilt werden, so wie es in den nachfolgenden, siebzehnten bis vierundzwanzigsten Artikeln beschrieben ist.

Siebzehnter Artikel.

Zuvörderst erhält der dirigirende Aelteste, als solcher, aus der alljährlich zur Vertheilung kommenden Rente einen Bezug von zehn Prozent alljährlich und neben den ihm gebührenden Altergeldern zum Voraus.

Achtzehnter Artikel.

Ein erwähltes Mitglied des Familienrathes empfängt, soferne es nicht der nach dem neunzehnten Artikel zum Stiftungsgenuß berufenen Verwandtschaft angehört, für seine Bemühung und auf so lange als es fungirt, einen Jahresbezug von zwei und ein halb Prozent der alljährlich vertheilbaren Rente.

Dasjenige aber, welches nach dem sechsten Artikel die Stelle des Vorstandes begleitet, erhält auf die Dauer seiner Vorstandschaft eine doppelte Quote mit fünf Prozent jener Rente, und dieß auch neben den ihm allenfalls gebührenden Altergeldern, oder wenn gleich es zur perceptionsfähigen Verwandtschaft gehört.

Neunzehnter Artikel.

Der Genuß der Stiftungsrente im Uebrigen ist zunächst für die ehelich geborene leibliche Descendenz des Herrn Paul Wolfgang Merkel seelig, eventuell aber allgemein für Zwecke des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in unserer Vaterstadt Nürnberg unter besonderer Berücksichtigung Paul Wolfgang Merkelischer Verwandtschaft, nach den Anordnungen bestimmt, welche im zwanzigsten bis vierundzwanzigsten Artikel enthalten sind.

Allgemeine Bedingungen der Genußfähigkeit sind aber, daß der Percipient evangelisch-lutherisches Bekenntnisses, daß er dem Familienrathe mit gehöriger Legitimation angezeigt sei, und daß der Familienrath gegen seine Würdigkeit keine gegründete Bedenken habe.

Zwanzigster Artikel.

Zehn Prozent der alljährlich vertheilbaren Rente sollen zu Stipendien für Jünglinge, welche sich zu dereinstigem Stand und Berufe ausbilden, vorzüglich für solche, welche auf Universitäten studieren oder ihrer Ausbildung halber auf Reisen gehen, alljährlich verwendet werden.

Zum Bezuge dieser Stipendien sind zunächst die im vierten Artikel bezeichneten sechs Linien des Paul Wolfgang Merkelischen Stammes und ihre ehelich geborene leibliche Descendenz berufen, in der Art, daß der Mannsstamm den Vorzug vor den Verwandten weiblicher Descendenz hat. Nächst diesen soll die übrige ehelich geborene leibliche Descendenz des Herrn Paul Wolfgang Merkel seelig in den Genuß treten.

Im Mangel von Stipendiaten aus dieser Verwandtschaft sollen überhaupt Nürnberger Jünglinge zu den Stipendien concurriren, unter diesen aber diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche ihre Verwandtschaft mit unserem Stammherrn Paul Wolfgang Merkel seelig nachweisen.

Das dem Einzelnen zu ertheilende Stipendium hat der Familienrath nach der Zahl der Concurrenten, nach deren Würdigkeit und sonst nach den Umständen quantitativ festzustellen, und die Verleihung kann nach dem Ermessen des Familienrathes auch auf mehrere Jahre geschehen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Was nach Abzug dieser Stipendien an der vertheilbaren Stiftungsrente übrig bleibt, soll in Form und Weise von Altergeldern unter die Söhne und unverheiratheten Töchter aus Paul Wolfgang Merkels ehelich geborener, leiblicher Descendenz alljährlich zur Verleihung kommen, wie nachsteht:

Zuerst sind die oben im vierten Artikel genannten sechs Linien des Paul Wolfgang Merkelischen Stammes und ihre ehelich geborene leibliche Descendenz im Mannesstamme, Söhne und unverheirathete Töchter berufen. Ist aber der Mannesstamm aller dieser Linien ausgestorben, das heißt, kein Merkel und keine unverheirathete Merkelin jener Descendenz mehr am Leben, so treten die Verwandten weiblicher Descendenz jener sechs Linien, Söhne und unverheirathete Töchter in den Genuß. Existiren solche Verwandte überhaupt gar nicht, dann sollen die Söhne und unverheiratheten Töchter der übrigen ehelich geborenen leiblichen Descendenz des Herrn Paul Wolfgang Merkel seelig zum Genusse berufen sein.

Bei Berechnung der Altergelder hat man die Zahl von Lebensjahren, welche die genußberechtigte Person im Laufe des Rechnungsjahres vollendet hat, zu Grunde zu legen, und im Verhältnis hiezu ihren Antheil an der zur Verfügung stehenden Rente zu bestimmen. Es ist daher dem Familienrathe glaubhaft darzuthun, daß die berechtigte Person bei Vollendung jenes Lebensjahres am Leben gewesen sei.

Ist die Meldung einer genußberechtigten Person beim Familienrathe aus irgend einem Grunde verspätet worden, so finden Nachforderungen für die versäumten Rechnungsjahre nicht statt.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Wenn die Stiftungsrente so bedeutend wird, daß der Jahresbezug im Altergeldersimplum, welches auf Ein Lebensjahr trifft, die Summe von dreißig rheinischen Gulden übersteigt, dann sollen, wenn und soweit das Bedürfnis vorhanden sein wird, aus überschüssigem Stiftungskapital ein oder mehrere Häuser erworben werden, in welchen der dirigirende Aelteste und nach den Anordnungen des Familienrathes die unverheiratheten

Töchter, und auf die Dauer des Wittwenstandes die bedürftigen Wittwen aus der zum Stiftungsgenuß berufenen Verwandtschaft standesmäßige Wohnung unentgeldlich erhalten.

Steigt aber das Altergeldersimplum Eines Jahres über fünfzig rheinische Gulden, so hat der Familienrath Macht und Gewalt, Dispositionen für den Ueberschuß über die nach dem Maßstabe jenes Altergeldersimplums vertheilte Rente zu treffen, welche im Geiste gegenwärtiger Stiftung unser dermaliges Statut den eintretenden Verhältnissen gemäß modificiren. Namentlich sollen Beträge davon zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche oder deren Schulen verwendet werden.

Drei und zwanzigster Artikel.

Die Rechte auf den Genuß dieser Stiftung gehen unbedingt für diejenigen verloren, welche sich weigern, die nach dem Statut oder gemäß schiedsrichterlichem Spruch ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen die Stiftung zu erfüllen, insbesondere wenn Jemand aus Paul Wolfgang Merkelischer Verwandtschaft ohne erheblichen Grund sich weigert, am Familienrathe sich nach dem vierten, fünften und sechsten Artikel zu betheiligen.

Vier und zwanzigster Artikel.

Wo in irgend einem Rechnungsjahre die berufenen, genußberechtigten Verwandten fehlen, wenn solche sich nicht ordnungsmäßig melden, oder wenn die berufene Verwandtschaft Paul Wolfgang Merkelischer Descendenz ganz ausgestorben sein würde: da soll die ganze zur Vertheilung bestimmte Stiftungsrente, welche das Statut für Stipendien und Altergelder aussetzt, allgemein zu Zwecken des Cultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit in unserer Vaterstadt Nürnberg verwendet werden: ein Drittel für evangelisch-lutherische Kirche und deren Schulen in Nürnberg, ein Drittel für Nürnberger Jünglinge, welche auf Universitäten studieren, oder für Wissenschaften, Künste, Handel

oder Gewerbe namentlich auf Reisen sich ausbilden, ein Drittel zur Unterstützung bedürftiger Nürnberger, vor Anderen der Wittwen und Waisen.

Die Stipendien und Unterstützungen sollen nach den im neunzehnten Artikel vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen der Genußfähigkeit, und vor Anderen an solche Personen vertheilt werden, welche ihre Verwandtschaft mit unserem Stammherrn, Paul Wolfgang Merkel seelig, nachzuweisen vermögen.

Die Quoten des Einzelnen hat der Familienrath nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Petenten, nach der Anzahl der Meldungen und überhaupt nach den Umständen zu bemessen, das einzelne Stipendium aber, soferne die Mittel verstatten, nicht unter einhundert und in der Regel nicht über fünfhundert rheinischen Gulden zu gewähren.

Anhang.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Gleichwie seither die brüderliche Eintracht unseren Familienverband gegründet und erhalten hat, so hoffen wir auch, daß Zwist und Zerwürfnis unter unseren Nachkommen niemals aufkommen werden. Insonderheit sollen die jüngeren Familienglieder den älteren, alle aber dem Familienältesten als ihrem Haupte sich in Ehrerbietung unterordnen und seine Wünsche erfüllen.

Entsteht aber jemals über die Auslegung oder Ausführung dieses Statuts, oder über die Verwaltung der Stiftung irgend ein trennender Streit: so sollen sich die streitenden Theile zuvörderst vor dem Familienrathe zur Vermittlung stellen. Gelingt diese nicht, oder sind die Mitglieder des Familienrathes selbst Partei: so soll gleichwohl der Streit niemals im Wege des Prozesses, sondern immer nur durch Schiedsrichter geschlichtet werden.

Jede Partei ernennt alsdann einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter erwählen den Obmann; weigert sich ein Theil den Schiedsrichter zu ernennen, oder vereinigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so bestimmt den einen oder anderen die Stiftungscuratel. Schiedsrichter und Obmann sollen beim Streite unbetheiligt, und wo möglich aus der entfernteren Paul Wolfgang Merkelischen Verwandtschaft genommen sein. Deren Entscheidung hat alsdann ohne weiteres Rechtsmittel oder Beschwerde die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, es sei denn, daß neue Beweismittel aufgefunden und von einem in obiger Weise zusammengesetzten Schiedsgerichte für entscheidend zur Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt werden würden.

Die Kosten des Streites sollen niemals dem Stiftungsvermögen zur Last fallen.

Verzeichnis

der

Sammlungen und Inventarstücke

des

Paul Wolfgang Merkelischen Familienstifts.

Zum ersten der silberne Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer in einem ledernen Futteral.

Zum zweiten die Bibliothek:

eine Sammlung von Handschriften und gedruckten Büchern, welche Herr Paul Wolfgang Merkel seelig von den Welserischen Relikten erworben hat, die sogenannte Bibliotheca Norica Welseriana, welche nach dem in ihr befindlichen Cataloge 2455 Numern von Druckwerken und 1618 Numern von Manuscripten enthält;

eine Sammlung Norischer Werke, Handschriften und Bücher, Landkarten und geographischer Werke, historischer Bilderwerke und Abbildungen von Siegeln, Münzen und dergleichen, endlich Kupferstiche verschiedener alter Meister, wie sie Herr Paul Wolfgang Merkel seelig nachgelassen hat: nach dem Verzeichnis 59 Numern Manuscripte, 1020 Numern Bücher, 253 Numern geographischer, 440 Numern historischer Abbildungen und 386 Numern von Kupferstichen.

3*

Zum dritten die Collectio Düreriana:

eine Sammlung von Original-Kupferstichen und deren Copien, nach dem Catalog 141 Stück,

eine Sammlung von Holzschnitten Dürers in 151 Abdrücken,

ein Band mit 14 Blättern eigenhändiger Concepte Dürers zu seiner Schrift „Unterweisung der Messung mit Zirkel und Richtscheit."

Zum vierten die von Herrn Paul Wolfgang Merkel seelig erworbene ehemals Panzerische Sammlung von Porträten, in Kupferstich und so weiter, nach dem hierüber 1790 gedruckten Cataloge, in drei hölzernen Schränken.

Zum fünften das Merkelische Familienarchiv: eine Sammlung von Manuscripten aus der Merkelischen und anderen ihr zugehörenden Familien, in einem Schreibtisch und zwei eisernen Kästen, Familienpapiere.

Werthsanschlag

nach der Taxe,

welche bei den Auseinandersetzungen des Nachlasses der seeligen Frau Marktsvorsteherin Margaretha Elisabetha Merkel geborenen Bepler A° 1831, des seeligen Bürgermeisters Johannes Merkel A° 1838, und dessen Wittwe Frau Anna Merkel, geborenen Held A° 1843 gerichtlich anerkannt worden ist.

Der silberne Tafelaufsatz von Jamnitzer	fl.	2000.	10 kr.
Die Bibliothek	„	390.	— „
Die Collectio Düreriana	„	307.	— „
Die Panzer'sche Porträtsammlung	„	300.	— „

Also vereinbart und durch unsere Unterschrift vollzogen

im Namen des dreieinigen Gottes

in unserer Vaterstadt Nürnberg am Dienstag nach dem heiligen Osterfeste, dem sechsten April im Jahre nach Jesu Christi unseres HErrn Geburt Ein tausend achthundert fünfzig acht.

Paul Gottlieb Merkel, Kaufmann, königlicher Handels-Appellationsgerichts-Assessor, Marktsvorsteher und Handels-Rath in Nürnberg.

Johann Friedrich Merkel, Kaufmann und Papierfabrikant.

Conrad Siegmund Merkel, Apotheker.

Paul Karl Merkel, Pfarrer zu St. Jobst.

Johann Kaspar Gottlieb Merkel, Assessor am königlichen Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Paul Johannes Merkel, Doctor und Professor der Rechte an der Universität Halle an der Saale, als der Repräsentant der Linie des seeligen Bürgermeisters Johannes Merkel.

Urkundlich gerichtlicher Fertigung

Nürnberg, den 24. April 1858.

Königlich Bayerisches Bezirksgericht
als Einzelrichteramt

(L. S.)

Der königliche Direktor
gez. **v. Welser.**

Der Einzelrichter
gez. **v. Hörmann**, Rath.

Söhnlein.

Allerunterthänigste und gehorsamste Bitte der Merkelischen Verwandten zu Nürnberg um allergnädigste Genehmigung einer Familienstiftung.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Unter den vielfachen Segnungen, welche **Eurer Majestät** Königliches Haus, und zuerst Allerhöchst Dero nun in Gott ruhender Herr Großvater durch gnädiges und friedliches Regiment über die Stadt Nürnberg gebracht haben, war es möglich, ein werthvolles Besitzthum bis auf den heutigen Tag ungeschmälert zu erhalten, welches unser Vater und Großvater, der 1820 verstorbene Marktsvorsteher und Landstand Paul Wolfgang Merkel zu Nürnberg, zum großen Theile während der letzten Jahrzehnte der weiland Reichsstadt Nürnberg, als die besten und schönsten Denkmäler der städtischen Vergangenheit dem Untergange zu verfallen drohten, erworben und aus Liebe zur Vaterstadt unter den Stürmen einer widerwärtigen Zeit mit mannichfaltigen Opfern gesammelt hat: Kunstsachen verschiedener Art, Bücher und Handschriften, welche alle auf die Geschichte Nürnbergs nahen Bezug haben.

Aus seinem Nachlaß ist diese Sammlung auf uns, seine fünf Söhne und den Sohn eines seitdem verstorbenen Sohnes übergegangen, und trotz mannichfaltiger Vertheilung und Zersplitterung der Erbrechte die Erhaltung des Ganzen bisher gelungen.

Jedoch da wir nicht blos Nachfolger im Besitze unseres Stammvaters, sondern auch in seiner Pietät für das fernere Bestehen jenes Besitzthums sein sollten: so wurde es unser einträchtiger Entschluß, die Wege zu versuchen, auf welchen jene Sammlung zu einem gesicherten Gute der Nachkommen, zu einem Halt und Mittelpunkt für die Familie unseres Namens, und ein Kern für weiteren gedeihlichen Anwachs werden kann.

Wie wir das auszuführen gedenken, legt das Statut dar, welches wir im Entwurfe durch unsere Unterschriften, und nach dem Rechte der Schenkungen gerichtlich vollzogen, **Eurer Majestät** in allertiefster Ehrfurcht zu überreichen wagen. Es ist darin versucht, aus den ererbten Sammlungen eine Stiftung zu machen, deren Vortheile ebenso den Nachkommen des Sammlers, wie unserer Vaterstadt Nürnberg zu gut kommen sollen; denn nicht blos eingedenk der Gesetze des Landes, sondern auch im Bewußtsein unserer Pflicht und im Geiste des Sammlers haben wir die allgemeinen Zwecke des Unterrichts, des Cultus und der Wohlthätigkeit bedacht.

Wir verkennen nicht, wie unscheinbar nach dem Aeußeren unser Unternehmen ist; nur fahrende Habe bildet den Stamm der Stiftung, ein geringfügiges Geldkapital die Ausstattung derselben: allein gleichwie der dauernde hohe Wohlstand mancher altnürnbergischen Familie und ihr inniges Familienband auf der Grundlage weniger Gulden beruht, bestimmt „um damit anzufahen eine Stiftung für die Gevettern und armen Freunden des Namens zu Hülf zu kommen": — so kann **Eurer Majestät** Macht und Vollwort unser schwaches Werk zu einer Quelle des Segens für viele Geschlechter machen, und wir dürfen hinzufügen, **Eure Majestät** haben schon durch Allerhöchst eigenen Augenschein, mit dem unsere Sammlungen vor drei Jahren geehrt und begnadigt worden sind, Urtheil und Würdigung auszusprechen geruht, daß unser Besitzthum der Erhaltung nicht unwerth sei und Mittelpunkt und Ehre unserer Familie werden dürfe.

In der Gegenwart, wo alle irdische Güter, das Erbe wie der Erwerb, aus einer Hand in viele andere, und zuletzt im flüchtigen Gelde verschwinden, wo die Familie sich in die Individuen auflöst, und das Bewußtsein geborner Genossenschaft kaum als Kenntnis der Verwandtschaft fortdauert: erschien es uns eine besondere patriotische Pflicht, mit den uns verliehenen Mitteln unsern Nachkommen und Verwandten einen festen Halt und Anker für die guten und bösen Tage durch ein gemeines Familiengut zu schaffen, und unserer Familie durch ihre Berufung zu dessen Pflege und Verwaltung das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu erhalten.

Bei solchem, auf Erhaltung konservativer Grundlage gerichteten Ziele und Bestreben dürfen wir wohl nicht fürchten, mit einer hoff-

nungslosen Bitte dem Throne **Eurer Majestät** zu nahen, sondern vielmehr uns glücklich preisen, daß wir in unserer Sache selbst eine Fürsprache haben, welcher Allerhöchst Ihre Huld und Weisheit eine gnädige Aufnahme gewähren werden. Es ist für getreue Unterthanen ein vorzüglich kräftiger Segen, durch besondere persönliche Pflicht mit ihrem von Gott geschenkten Herrscher verbunden zu sein; wie einst allenthalben das Lehensband geknüpft worden ist, um der lebendigsten Treue zum Zeichen und Halt, und der Genossenschaft eines Geschlechtes zur Grundlage zu dienen: so kann auch unter veränderten Verhältnissen jetzt durch das Wort der fürstlichen Gnade eine Familiengemeinschaft über dem ihr gesicherten Familiengute hervorgerufen werden, welche das dankbare, und in Gesinnung und Thaten fruchtbare Andenken an das Königliche Haupt, Dem sie ihre Entstehung und Erhaltung verdankt, in sich selbst trägt, und unter ihren Angehörigen auf Kind und Kindeskind fortpflanzt.

Darum bitten wir auch in großem Vertrauen, daß es **Eurer Majestät** gefallen möge, unserer Familie in Allerhöchst Ihrer Stadt Nürnberg, welcher unsere Vorfahren seit länger als zweihundert Jahren mit Hab und Gut angehört haben, durch allergnädigste Genehmigung unseres Familienstifts ihre dauernde Heimath und gleichsam Handgemal zu schenken, und ein Fundament zu legen, auf welchem unsere Nachkommen in der Treue gegen **Eurer Majestät** hohes Königliches Haus verbunden bleiben können.

Jedoch nicht allein das Gedeihen der Familie und ihre Körperschaft durfte unser Ziel sein: im Interesse des allgemeinen Stiftungszweckes haben wir vielmehr als Grundsatz festgehalten, daß die Sammlungen, welche wir aus **Eurer Majestät** Allergnädigster Hand als Stiftung zurückzuempfangen in tiefster Ehrfurcht erbitten — da sie vielfach zur Benützung und Belehrung dienen können, unter den geziemenden Bedingungen auch Jedermann zugänglich seien. Denn vorzüglich die Bibliothek, eine fast vollständige Sammlung der von Albrecht Dürer gefertigten Kupferstiche und Holzschnitte, und eine viele Tausende von Porträten enthaltende, von dem rühmlich bekannten Bibliographen Panzer angelegte Kupferstichsammlung, können wohl für immer als erhebliche Hülfsmittel zu geschichtlichen und künstlerischen Studien angesehen werden. Der innere Werth dieser Gegenstände mußte uns daher auch bestimmen, die dauernde Erhaltung derselben als eines Ganzen,

und dessen Unveräußerlichkeit festzuhalten. Zwar ist damit bisher auch ein Objekt verbunden gewesen, welches jene Gegenstände ebenso nach seinem realen Werthe, wie nach seiner geschichtlichen Bedeutung überragt, nämlich der von Wenzel Jamnitzer gefertigte silberne Aufsatz, welcher bei dem zur Feier der Westfälischen Friedensexecution veranstalteten Mahle die Tafel geziert hat: aber wir glaubten trotzdem berücksichtigen zu müssen, daß Zeiten eintreten können, in denen die Veräußerung des Kunstwerks den Stiftungszwecken größeren Vortheil bringen könne als dessen Erhaltung, zumal seine Betrachtung mehr dem Kunstgenusse dient, als der Bildung und dem Unterrichte. Deßhalb haben wir vorzuschlagen gewagt, daß dieses Stück der Sammlungen von dem allgemeinen Gesetze der Unveräußerlichkeit ausgenommen werde. Abgesehen von der erschwerenden Bedingung, welche wir hinzufügten, dient es ja wohl zu genügender Beruhigung, daß unsere Stiftung der von Eurer Majestät Regierungsbehörden auszuübenden Curatel unterworfen sein wird, und eine leichtfertige Veräußerung gegen das Interesse der Familie ist, welcher die Stiftung zu gute kommen soll.

So wie die Sammlungen, wird ferner auch alles andere Vermögen der Stiftung anerkannten öffentlichen Zwecken dienen.

Wohl durfte unser nächstes Ziel die Fürsorge für die eigene Familie sein, wenn Eurer Majestät Allergnädigster Wille sie zu einem Körper vereinigt haben wird: und wir haben daher einen Theil der zu erwartenden Renten zu Stipendien, und einen zweiten nach der Sitte der Vorfahren zu Altergeldern bestimmt; wir hielten es auch nicht für selbstsüchtig, dem Familienältesten eine unter Umständen stattliche Rente auszusetzen, und den Theil der Altergelder größer als den der Stipendien zu machen, da auch die Familiengemeinschaft ihr bevorzugtes Haupt haben soll, und das System der Altergelder ein mit den Jahren immer mehr an Sicherheit zunehmendes Fundament dafür ist, daß kein Armer mehr in unserer Familie sein wird.

Allein nächst der Familie konnte uns nichts näher liegen, als die Kirche und die Stadt unserer Väter, und aus diesem Motiv sind die verschiedenen Bestimmungen hervorgegangen, welche wir als letzte Stiftungszwecke zu treffen gewagt haben. Auch dabei vertrauen wir, daß Eure Majestät als der Inhaber des evangelischen Bischofthums, und

4

als der gnädige und väterliche Herr unserer Vaterstadt Allerhöchst Ihr mächtiges Vollwort gewähren werden.

Die Ausführung aller dieser Zwecke einem aus der Familie hervorgehenden Ausschusse aufzutragen, ergab sich für uns aus der Absicht unserer Stiftung, in ihr selber das Bewußtsein der Gnade lebendig zu erhalten, welche Eure Majestät ihr durch das Stiftungsstatut erwiesen haben. Eine angesehene, wahre und starke Gewalt in der Genossenschaft des Hauses, Ein Haupt, und der göttlich geordnete Vorzug des Aelteren vor den Jüngeren: — nach dieser Maxime glaubten wir am dauerhaftesten die Stiftungsverwaltung zu begründen, auf daß Gehorsam und Gerechtsame ein Glied mit dem anderen verbinde, und ein geordnetes Ganze der Curatel von Allerhöchst Dero Regierungsbehörden übergeben zu werden vermag.

Wo aber immer etwas von uns vorgeschlagen sein sollte, was dem Willen und der Weisheit Eurer Majestät nicht entsprechen, und Abänderung oder Zusatz erheischen würde, da geleben wir mit Dank und Freudigkeit Allerhöchst Ihren gnädigen Befehlen, überzeugt, daß landesväterliche Huld und Fürsorge allein das Werk stiften kann, dessen Gedanken wir hier Eurer Majestät vorzutragen uns erkühnt haben.

Geruhe daher Eure Königliche Majestät in Gnaden

dieses unser allerehrfurchtsvollest überreichte Statut unseres Familienstifts zu vernehmen und aus Königlicher Machtvollkommenheit zu bestätigen,

wodurch wir von Neuem zu unauslöschlichem Danke und zur unverbrüchlichen Treue verpflichtet werden, die wir in allertiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Königlichen Majestät

Nürnberg am sechsten April 1858.

allerunterthänigste treugehorsamste
rc.

Exp. N° 15881. **Nürnberg** den 24. Juli 1858.

Vom

Magistrat der königlich bayerischen Stadt Nürnberg

wird Herrn Marktsvorsteher Merkel dahier Abschrift einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. l. Mts. die Paul Wolfgang Merkelische Familienstiftung betreffend, aus Auftrag königlicher Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. praes. 23. l. Mts. mitgetheilt.

Bei Verhinderung des I. der II. Bürgermeister
gez. **Hilpert.**

Quehl.

Copia ad num. $\frac{34583}{35200}$
Copia

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben der von den Paul Wolfgang Merkelischen Anverwandten unter dem Namen Paul Wolfgang Merkelisches Familienstift gegründeten Familienstiftung mit den in dem Stiftungsstatute vom 6. April l. Js. enthaltenen Bestimmungen und Modalitäten die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung und zwar unter der Bedingung und mit dem Vorbehalte zu ertheilen geruht, daß der unter den Kunstgegenständen der Stiftung befindliche, historisch denkwürdige silberne Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer, im Falle dessen zulässige Veräußerung stiftungsgemäß beschlossen werden sollte, vorerst der kgl. bayer. Staats-Regierung zur Erwerbung angeboten werde, bevor die öffentliche Veräußerung dieses Gegenstandes an Dritte eingeleitet wird.

Hienach hat die kgl. Regierung Kammer des Innern das Weitere zu verfügen, und die Merkelischen Anverwandten geeignet zu verständigen.

München am 16. Juli 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
von Zwehl.

An
die kgl. Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.

Die Paul Wolfgang Merkelische Familienstiftung
betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath **v. Bezold.**

4*

№ 501.

Protokoll

die Aufnahme einer Erklärung

betreffend.

Geschehen
Nürnberg den 24. August 1858
im k. Bezirksgericht.

Praes.
K. Rath **v. Hörmann.**
Akt. **Söhnlein.**

Freiwillig finden sich heute ein:

1) der k. Handels-Appell.-Gerichts-Assessor, Marktsvorsteher und Handelsrath Herr **Paul Gottlieb Merkel** dahier,
2) der Kaufmann, Marktsadjunct und Handelsrath Herr **Johann Friedrich Merkel** von hier,
3) der Apotheker Herr **Conrad Siegmund Merkel** von hier,
4) der k. Pfarrer Herr **Paul Karl Merkel** von St. Jobst,
5) der k. Appell.-Gerichts-Assessor Herr **Johann Kaspar Gottlieb Merkel** aus Aschaffenburg,
6) der k. Professor und Doctor der Rechte Herr **Paul Johannes Merkel** aus Halle a. d. S.,

und erklären bei unbezweifelter Identität und Dispositionsfähigkeit was folgt:

Se. Majestät der König haben das am 6. April d. Js. von uns errichtete Statut des Paul Wolfgang Merkelischen Familienstifts Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht unter der Bedingung und mit dem Vorbehalt, daß der unter den Kunstgegenständen der Stiftung befindliche, historisch denkwürdige silberne Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer, im Falle dessen zulässige Veräußerung stiftungsgemäß beschlossen werden sollte, vorerst der Königlich bayerischen Staatsregierung zur Erwerbung angeboten werde, bevor die öffentliche Veräußerung dieses Gegenstandes an Dritte eingeleitet wird.

Damit unsererseits kein Zweifel übrig gelassen werde, wie wir die von Sr. Majestät verordnete Bedingung aufgenommen und befolgt wissen wollen, so erklären wir als die Begründer des erwähnten Familienstifts:

daß die obenerwähnte, der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung unseres Familienstiftes hinzugefügte Bedingung und Vorbehalt als ein integrirender Bestandtheil unseres am 6. April l. Js. gerichtlich verlautbarten Familienstiftes und als der Ausdruck unseres, der Stifter, Willens gelten soll, wie wenn gedachte Bedingung und Vorbehalt dem fünfzehnten Artikel unseres Statuts vom Anfang an einverleibt gewesen wäre.

Wir stellen schlüßlich die Bitte

uns diese Erklärung zum sachdienlichen Gebrauche hinauszugeben.

V. g. u. u.

Paul Gottlieb Merkel.
Johann Friedrich Merkel.
Conrad Siegmund Merkel.
Paul Karl Merkel.
Johann Kaspar Gottlieb Merkel.
Dr. Paul Johannes Merkel.

Beschluß.

Sei dieses Protokoll im Original hinauszugeben.

a. u. s.

Königliches Bezirksgericht
als Einzelrichteramt

(L. S.)

Der königliche Direktor
gez. **v. Welser.**

Der Einzelrichter
gez. **v. Hörmann**, Rath.

Söhnlein.

Papier von Friedrich Merkel in Grünthal.

Druck von Fr. Campe & Sohn in Nürnberg.